

Liebe Studierende,

es wird auf folgende Änderung der prüfungsrechtlichen Verwaltungspraxis für den LL.B.-Studiengang Rechtswissenschaft im Rahmen der Module Z IV, Ö IV und S IV („Fortgeschrittenenübungen“) hingewiesen:

#### Ausgangslage:

Nach der BAMA-O ist jedes Modul mit einer Modulprüfung abzuschließen, wobei eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Für die Module Z IV, Ö IV und S IV sind diese Teilprüfungen in Form einer Hausarbeit und einer Klausur im Rahmen der angebotenen Übungen für Fortgeschrittene zu erbringen (vgl. Anhang I – Modulkatalog der LL.B.-Studienordnung).

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei Teilprüfungen zählt das arithmetische Mittel der Einzelnoten, wobei eine endgültig nicht bestandene Teilprüfung durch die Einzelnote der anderen Teilprüfung kompensiert werden kann. Andernfalls sind das Modul und – da es sich um Pflichtmodule handelt – der Studiengang endgültig nicht bestanden (§ 12 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BAMA-O). Eine nicht bestandene Teilleistung kann zweimal wiederholt werden; andernfalls ist sie endgültig nicht bestanden.

Die Möglichkeit der Notenverbesserung einer bereits bestandenen (Modul)Prüfung ist nicht vorgesehen, weshalb grundsätzlich die erste bestandene Prüfungsleistung in die Bewertung einfließt. Ebenso wenig müssen Hausarbeit und Klausur zeitlich zusammenhängend in einem Semester bestanden werden.

Das bedeutet für die Module Z IV, Ö IV und SIV Folgendes:

- Dem Prüfungsteilnehmer stehen sowohl für die Klausur als auch die Hausarbeit jeweils drei Prüfungsversuche (je Modul/Rechtsgebiet) zu. Die bisher geübte und sehr studierendenfreundliche Praxis, die **innerhalb eines Semesters** geschriebenen Klausuren lediglich als **einen einzigen Prüfungsversuch** zu werten, unabhängig davon, wie viele der maximal drei angebotenen Klausuren der Studierende mitgeschrieben hat, wird aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses ab dem Sommersemester 2019 **nicht weitergeführt**. Im Hinblick auf die Hausarbeiten ändert sich ohnehin nichts.

Hinweis: Auf die bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 erreichte Anzahl der Fehlversuche bei Hausarbeit oder Klausur hat dies keine Auswirkungen. Da sich die Anzahl der bisherigen Fehlversuche somit nicht ändert, führt die Anpassung der künftigen Verwaltungspraxis an die Vorgaben der BAMA-O nicht zu einer rückwirkenden Benachteiligung der Studierenden.

- In die Gesamtnote des jeweiligen Moduls fließt die **erste bestandene** Leistung ein. So war es prinzipiell auch bisher. Sollte der Studierende allerdings innerhalb der Fortgeschrittenenübungen in einem Semester mehr als eine Klausur erfolgreich bestehen, zählt die erste und nicht (wie bisher) zwangsläufig die beste dieser maximal drei Klausuren.
- Eine endgültig nicht bestandene Hausarbeit (Note 5,0) kann mit mindestens 7 Punkten (Note 3,0) in der Klausur kompensiert werden und umgekehrt.

#### Auswirkungen auf die Übungen für Fortgeschrittene:

Diese Anpassung betrifft ausschließlich den integrierten Bachelor-Studiengang und hat keine Auswirkungen auf den Erwerb der „Großen Scheine“ im Rahmen des Jura-Studiums. Um den Studierenden dort auch weiterhin die Teilnahme an möglichst mehreren Klausuren zu Übungszwecken zu ermöglichen, ohne zugleich die begrenzten Prüfungsversuche für den Bachelor-Studiengang „zu verbrauchen“, soll der Prüfungsteilnehmer künftig die Wahl haben, ob er die einzelne Klausur für den Bachelor-Studiengang gewertet wissen will oder nicht. Der Studierende wird daher entscheiden können, ob die

mitgeschriebene Klausur nur für den „Scheinerwerb“ innerhalb der Fortgeschrittenenübungen oder auch für die Module Z IV, Ö IV und S IV berücksichtigt werden soll.

Diese Wahlmöglichkeit wird voraussichtlich durch eine entsprechende Anmeldepflicht vor Beginn der Klausur oder durch Beifügung eines zweiten Deckblattes für den Bachelor-Studiengang bei Abgabe der Klausur umgesetzt werden.

Hinweis: An der einmal getroffenen Entscheidung muss sich der Prüfungsteilnehmer dann jedoch festhalten lassen. Eine erfolgreiche, aber vom Studierenden nicht für den LL.B. vorgesehene Klausur kann daher nicht nachträglich für das jeweilige Modul anerkannt werden. Ebenso wenig kann umgekehrt eine in das jeweilige Modul eingebrachte, aber nicht bestandene Klausur nachträglich als nicht unternommener Prüfungsversuch behandelt werden. Eine nachträgliche Berufung auf eine versehentliche Anmeldung oder dergleichen ist daher – wie auch sonst – ausgeschlossen.

Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

(1) Ein Student hat im Sommersemester 2018 an der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht teilgenommen und in der Hausarbeit 5 Punkte (Note 3,7) erreicht. Die drei mitgeschriebenen Klausuren hat er nicht bestanden. Bei der erneuten Teilnahme im Sommersemester 2019 besteht der Student erst die letzte der drei erneut (für den LL.B.) mitgeschriebenen Klausuren mit 5 Punkten (Note 3,7); in der Hausarbeit erreicht er 8 Punkte (Note 2,7).

Folge: Die drei Klausuren des Sommersemesters 2018 bedeuten (nach der bisherigen Praxis) einen Fehlversuch für die Teilleistung „Klausur“ des Moduls Z IV. Die beiden weiteren Klausuren im Sommersemester 2019 führen (nach neuer Praxis) als zwei weitere Fehlversuche zum endgültigen Nichtbestehen der Klausur. Auf die letzte und erfolgreiche Klausur dieses Semesters kommt es nicht mehr an. Die erste, mit der Note 3,7 bestandene Hausarbeit kann dies nicht kompensieren. Auf die zweite, mit der Note 2,7 bestandene Hausarbeit kann mangels Verbesserungsmöglichkeit nicht zurückgegriffen werden, so dass das Modul Z IV und damit der Studiengang endgültig nicht bestanden sind.

(2) Eine Studentin hat im Sommersemester 2018 an der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht teilgenommen und sowohl die vor als auch die nach der Vorlesungszeit angebotene Hausarbeit sowie die zwei mitgeschriebenen Klausuren nicht bestanden. Im Sommersemester 2019 nimmt sie erneut an allen drei Klausuren der Übung teil, wobei sie die erste nicht besteht, in der zweiten 6 Punkte (Note 3,3) und in der dritten Klausur 8 Punkte (Note 2,7) erreicht.

Folge: Die nicht bestandenen Klausuren des Sommersemesters 2018 zählen als ein (einziger) Fehlversuch, die erste Klausur im Sommersemester 2019 als ein weiterer Fehlversuch, weshalb die Studentin die Klausur letztlich im dritten Versuch mit der Note 3,3 bestanden hat. Das Modul ist gleichwohl noch nicht insgesamt bestanden, da hierfür in der Klausur mindestens die Note 3,0 (7 Punkte) erreicht werden müsste. Das Ergebnis der letzten Klausur des Sommersemesters 2019 fließt insoweit nicht in die Modulnote ein (keine Verbesserungsmöglichkeit). Die Studentin hat daher noch einen Versuch für das erfolgreiche Bestehen der Hausarbeit mit mindestens der Note 4,0.

Für den Prüfungsausschuss des Bachelor-Studienganges Rechtswissenschaft (LL.B.)

Prof. Dr. Uwe Hellmann  
(Ausschussvorsitzender)